
ANNALES
UNIVERSITATIS MARIAE CURIE-SKŁODOWSKA
LUBLIN – POLONIA

VOL. LXXII

SECTIO F

2017

Nikolaus-Kopernikus-Universität, Toruń

ROMAN CZAJA

rc@umk.pl

*Städtische Gemeinden im mittelalterlichen Preußen und Livland –
zwischen Rats Herrschaft und bürgerlicher Partizipation**

Gminy miejskie w średniowiecznych Prusach i Inflantach – pomiędzy władzą rady
a uczestnictwem mieszczan

ZUSAMMENFASSUNG

Der Artikel präsentiert Forschungen zum Modell der Stadtgemeinde, wie es sich im Selbstbild der wichtigsten Städte in Preußen und Livland im Mittelalter herausbildete, und seinen Verbindungen mit der sozialen und politischen Wirklichkeit. Eine Analyse der in der Korrespondenz und in den Dokumenten angewandten gewohnheitsmäßigen Praktiken ergab, dass sich die preußischen und livländischen Städte im 13. Jahrhundert als Stadtgemeinden präsentierten, die mit Hilfe von Organen der Gemeindeherrschaft (Ortsverwalter, Stadtrat) funktionierten. Mit Beginn des 14. Jahrhunderts wurde in den wichtigsten preußischen Städten eine Tendenz zur Betonung der Oberrieket des Stadtrates gegenüber der Bürgergemeinschaft erkennbar. In Livland galt das Bild einer egalitären Gemeinschaft bis in die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts. Trotz der dominierenden politischen Rolle der oligarchischen Stadträte überwogen die Ideen des Gemeinwohls und der Beteiligung der Bürger an der Herrschaftsausübung. Der Autor zeigt, dass die Stadträte in Zeiten des Konflikts mit dem Territorialherrscher und jedesmal, wenn es zu inneren Kämpfen kam, unabhängig von der politischen Wirklichkeit versuchten, das Bild einer egalitären Gemeinschaft zu kreieren, die an den meisten politischen und administrativen Entscheidungen beteiligt war. In Livland sollen die Gilden im 15. Jahrhundert eingeladen worden sein, über Stadtgemeinden (Riga, Reval) betreffende Angelegenheiten mitzuentcheiden. Die als Teil des Selbstbildes der Städte geschaffenen Bilder sollten als Kommunikationsmittel betrachtet werden, die dem Erreichen bestimmter politischer und sozialer Ziele dienten. In beschränktem Maße würden sie die wirkliche politische Kondition der preußischen und livländischen Städte widerspiegeln.

Schlüsselwörter: die mittelalterliche Stadt; Preußen; Livland; Stadtgemeinde; Stadtrepräsentation

* Dieser Beitrag wurde im Rahmen des Forschungsprojekts „Władztwo komunalne w hanzeatyckich miastach Prus i Inflant w średniowieczu“ („Kommunale Herrschaft in den hansischen Städten Preußens und Livlands im Mittelalter“), Nr. 2016/21/B/HS3/03099 vorbereitet, das vom National Science Center in Polen finanziert wird.

Der vorliegende Beitrag erhebt keinen Anspruch auf eine vollständige Bearbeitung der Verhältnisse zwischen dem herrschaftlich-obrigkeitlichen Ratsregiment und der Bürgerschaft in den Städten in Preußen und in Livland vom 13. bis zum 16. Jahrhundert. Im Zentrum der hier präsentierten Überlegungen stehen das Konzept der Stadtgemeinde, das in der Selbstdarstellung zum Ausdruck kommt, und das Verhältnis zwischen dem Eigenbild der Stadt und ihrer verfassungsrechtlichen Realität. In den bisherigen Untersuchungen über die Geschichte der Städte im Ostseeraum im Mittelalter ist diese Problematik in der Regel im Zusammenhang mit den Auseinandersetzungen zwischen der Ratsobrigkeit und der Bürgerschaft in einer Reihe von Studien mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen untersucht worden¹. Die älteren verfassungsrechtlichen Studien weisen meistens auf eine lineare Entwicklung der Verfassung der Stadtgemeinden in Preußen und Livland hin, in der sich drei entscheidende Momente unterscheiden lassen: die bürgerliche Partizipation am Stadtre Regiment zusammen mit dem Schulzenamt in der ersten Phase der Stadtentwicklung (bis zum Ende des 13. Jahrhunderts.), die Ausbildung der Ratsverfassung und die Ausschließung der Bürgerschaft vom Stadtre Regiment, und dann die spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Auseinandersetzungen zwischen der Bürgerschaft und den Stadträten um die Teilnahme an der Stadtherrschaft. In Bezug auf die livländischen Großstädte wurde in der älteren Fachliteratur „die Entwicklung von der Mitwirkung der ganzen Bürgerschaft zur Teilnahme der Gilden am Stadtre Regiment“ stärker hervorgehoben².

Das Konzept des vorliegenden Beitrages stützt sich auf die Annahme, dass „quasi monarchische Rats Herrschaft über eine oligarchisch strukturierte Gemeinschaft“ und „eine harmonische, konsensgestützte Friedensgemeinschaft“ keine sich ausschließenden Begriffe waren, sondern dass beide Kategorien zur politischen Ordnung der städtischen Gemeinde gehörten³. Dies wurde auch von

¹ E. Cieślak, *Walki ustrojowe w Gdańsku i Toruniu oraz w niektórych miastach hanzeatyckich w XV wieku*, Gdańsk 1960; J. Buława, *Walki społeczno-ustrojowe w Toruniu w I połowie XVI wieku*, Toruń 1971; A. Seraphim, *Soziale Bewegungen in Altpreußen im Jahre 1525*, „Altpreußische Monatsschrift“ 1921, Bd. 58, Heft 4, S. 1–36, 71–104.

² F.G. Bunge, *Die Stadt Riga im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert. Geschichte, Verfassung und Rechtszustand*, Leipzig 1878, S. 81; A. von Bulmerincq, *Die Verfassung der Stadt Riga im ersten Jahrhundert der Stadt*, Leipzig 1898, S. 98; H. Sielmann, *Die Verfassung der Stadt Reval bis zur endgültigen Beseitigung des Rates im Jahre 1889 unter besonderer Berücksichtigung nationalpolitischer Gesichtspunkte*, Würzburg 1935, S. 61; A. Semrau, *Die Organe der Stadtgemeinde nach kulmischem Rechte im 13. Jahrhundert*, „Mitteilungen des Copernicus Vereins für Wissenschaft und Kunst“ 1921, Heft 29, S. 1–26.

³ G. Gleba, *Die Gemeinde als alternatives Ordnungsmodell. Zur sozialen und politischen Differenzierung des Gemeindebegriffs in den innerstädtischen Auseinandersetzungen des 14. und 15. Jahrhunderts: Mainz, Magdeburg, München, Lübeck, Köln–Wien* 1989, S. 35; E. Isenmann, *Obrigkeit und Stadtgemeinde in der frühen Neuzeit*, [in:] *Einwohner und Bürger auf dem Weg zur Demokratie. Von den antiken Stadtrepubliken zur modernen Kommunalverfassung*, hrsg. v. H.E. Specker, Ulm 1997, S. 74–126.

Jörg Oberste bemerkt, der feststellte, dass die Ideen des Gemeinwohls und der Beteiligung aller Bürger an der Stadtherrschaft für die Stadtrepräsentation eine grundlegende Bedeutung darstellte, die tatsächliche Rechtspraxis von diesem Ideal jedoch weit entfernt war⁴.

Der Ausgangspunkt für das methodologische Konzept der hier präsentierten Forschungen sind die in den neunziger Jahren des 20. Jahrhunderts und zu Beginn des 21. Jahrhunderts veröffentlichten Überlegungen über die politische Ordnung der mittelalterlichen Stadtgemeinde⁵. Wichtige methodologische Inspirationen lieferten auch neuere Untersuchungen zur Normierung des Soziallebens, Sozialdisziplinierung, Konfliktbewältigung, sowie über die Präsentation und Selbstpräsentation der Sozialgruppen und Städte⁶.

Die Anfangszäsur der hier präsentierten Forschungen markiert die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts. Im südöstlichen Ostseeraum entwickelte sich zu dieser Zeit eine neue Form des städtischen Lebens, verbunden mit einer Wende in der Stadtgründungspolitik und ganz allgemein mit der Stadt nach dem deutschen Recht. Das Enddatum kennzeichnen die am Anfang des 16. Jahrhunderts stattfindenden Ereignisse, die Reformation und die wachsende Bedeutung der Staatsgewalt, welche auch die Formen des Stadtlebens bedeutend beeinflusst haben. Der geographische Rahmen ist auf preußische und livländische Großstädte beschränkt. Diese entwickelten sich im Rahmen einer einheitlichen kulturellen Landschaft, die durch die Kolonisierung nach deutschem Recht und durch die Hanse geprägt wurde. Beide Territorien entwickelten jedoch differenzierte Typen der territorialen Gewalt (der Deutsche Orden, die bischöfliche Landesherrschaft), was die Erforschung des Zusammenhanges zwischen der Selbstdarstellung der Stadtgemeinden und der Form der Landesherrschaft erleichtern sollte.

⁴ J. Oberste, *Einführung: Städtische Repräsentation und die Fiktion der Kommune*, [in:] *Repräsentationen der mittelalterlichen Stadt*, hrsg. v. J. Oberste, Regensburg 2008, S. 11.

⁵ E. Isenmann, *Die städtische Gemeinde im oberdeutsch-schweizerischen Raum (1300–1800)*, [in:] *Landgemeinde und Stadtgemeinde in Mitteleuropa: ein struktureller Vergleich*, hrsg. v. P. Blickele, München 1991, S. 197–199; W. Mager, *Genossenschaft, Republikanismus und konsensgestütztes Ratsregiment. Zur Konzeptionalisierung der politischen Ordnung in der mittelalterlichen und frühneuzeitlichen deutschen Stadt*, [in:] *Aspekte der politischen Kommunikation im Europa des 16. und 17. Jahrhunderts. Politische Theologie – Res publica-Verständnis – konsensgestützte Herrschaft*, hrsg. v. L. Schorn-Schütze, München 2004, S. 13–122.

⁶ R. Driever, *Obrigkeitsliche Normierung sozialer Wirklichkeit. Die städtischen Statuten des 14. und 15. Jahrhunderts in Südniedersachsen und Nordhessen*, Bielefeld 2000; M. Hecht, *Patriziatsbildung als kommunikativer Prozess. Die Salzstädte Lüneburg, Halle und Werl in Spätmittelalter und früher Neuzeit*, Köln–Weimar–Wien 2010; C. Meyer, ‚City branding‘ im Mittelalter? *Städtische Medien der Imagepflege bis 1500*, [in:] *Stadt und Medien vom Mittelalter bis zur Gegenwart*, hrsg. v. C. Zimmermann, Köln–Weimar–Wien 2012, S. 26–28; Ch. Dartmann, *Die Repräsentation der Stadtgemeinde in der Bürgerversammlung der italienischen Kommune*, [in:] *Repräsentationen der mittelalterlichen...*, S. 95–108.

In der ersten Phase der Entwicklung der preußischen Hansestädte, die am Anfang des 14. Jahrhunderts durch die Ausbildung der sog. Ratsverfassung abgeschlossen worden war, hatte die durch ihre kommunalen Organe agierende bürgerliche Gemeinschaft bei der Selbstrepräsentation im Vordergrund gestanden. Diese Form der Stadt wird sowohl an den Formeln der Korrespondenz und der Urkunden als auch an den Stadtsiegeln deutlich. Als politische Gemeinschaft traten die Städte gegenüber dem Landesherrn und auch gegenüber Partnern außerhalb des Ordenslandes auf. So schlossen 1258 *scultetus, scabini et universitas civium in Thorun* einen Vertrag mit dem Bischof von Kujawien. Vier Jahre später wurde ein Vertrag mit dem Vizelandmeister des Deutschen Ordens durch *de ratulute und alle die burgere von Thurun* beurkundet. *Advocatus, consules et commune civitatis* von Thorn und Kulm waren die Absender der Briefe an den Lübecker Rat von 1280 und um 1300⁷. Besonders deutlich artikulierten um 1300 *der vogit, dy rotlüte unde dy bürger algemeyne* der Stadt Elbing ihren Status als *communitas* in einer Auseinandersetzung mit dem Komtur, der forderte, dass *ein iczlich man adir frowe den vorgebant czins [...] sunderlich muz uf daz husz brengen*. Der Rat war dagegen der Meinung, er habe als Vertreter der Gemeinde das Recht, den in der Gründungsurkunde festgesetzten Rekognitionszins für die ganze Stadt zu entrichten: *das gebin die rotlute von der gemein alle jar*⁸.

Schon in den Quellen aus den 20er Jahren des 13. Jahrhunderts wurden *cives rigenses* oder *civitas* als ein agierendes Subjekt erwähnt. In dieser Zeit taucht auch die Rigaer Gemeinde als politisch organisierte Gemeinschaft mit ihren Behörden, dem Vogt und den Ratsherren, auf: *sindicus civitatis Rigae et cives ipsos – rathmanni ceterique burgenses Rigenses – communitas consulum et civium Rigensium*⁹. Im 13. Jahrhundert schlossen *advocatus, consules et commune civitatis* von Riga, Reval und Dorpat Verträge, ferner traten sie als Absender und Adressaten von Briefen soie als Aussteller von Urkunden und Streitschlichtungen auf¹⁰.

Die Selbstdarstellung der Städte mit der Hilfe der Formel *advocatus, consules et commune* war im 13. Jahrhundert im Ostseeraum ein übliches Phänomen. Auch in Lübeck traten im 13. Jahrhundert *advocatus, consules et commune civitatis Lubicensis* in zahlreichen Urkunden als Repräsentanten der Stadt und aktiv agierende Gemeinschaft vor allem gegenüber dem Papsttum, den Territorialher-

⁷ *Preußisches Urkundenbuch. Politische (allgemeine) Abteilung*, hrsg. v. A. Seraphim, Bd. 1, T. 2, Königsberg 1909, S. 40, 130, 261, 467 (Nr. 752).

⁸ *Codex Diplomaticus Warmienseis oder Regesten und Urkunden zur Geschichte Ermlands*, hrsg. v. C.P. Woelky, J.M. Saage, Mainz 1860, Nr. 97 (weiterhin zit. CDW).

⁹ *Liv-, est- und kurländisches Urkundenbuch nebst Regesten*, hrsg. v. F.G. Bunge, Bd. 1, Reval 1853, Nr. 79 (weiterhin zit. LEKUB); F. Benninghoven, *Rigas Entstehung und der frühansische Kaufmann*, Hamburg 1961, S. 62.

¹⁰ LEKUB, Bd. 1, Nr. 75, 78, 98, 134, 139, 213, 243, 378, 390, 411, 412, 481, 489, 503, 504, 569, 570, 685.

ren und anderen Städten auf¹¹. Diese Formel war jedoch von der verfassungsrechtlichen Realität weit entfernt, weil der Lübecker Rat schon in dieser Zeit den verfassungsrechtlichen Einfluss der Bürgerschaft beschränkte¹².

Das Thema des Beitrages verpflichtet zur Beantwortung der Frage, wie die Beteiligung der Gemeinden am Stadtre Regiment in preußischen in livländischen Städten im 13. Jahrhundert aussah. Der Schiedsspruch des päpstlichen Legaten Wilhelm von Modena verlieh den Rigaer Bürgern (1225) das Recht, einen Vogt zu wählen¹³. 1233 bestätigte der Deutsche Orden den Bürgern der Städte Thorn und Kulm das Recht, einen Richter *annuatim* (alljährlich) zu wählen¹⁴. Es lässt sich jedoch bezweifeln, ob diese Befugnisse tatsächlich durch die Stadtgemeinden ausgeübt wurden. Friedrich Benninghoven wies auf eine oligarchische Gruppe „*potiores cives*“ hin, die in Riga schon in den 20er Jahren des 13. Jahrhunderts den entscheidenden Einfluss auf das Stadtre Regiment und auf die Vogtwahlen gewonnen hat¹⁵. In Kulm oder in Thorn bekleideten hingegen dieselben Personen seit den 50er Jahren das Richteramt durch mehrere Jahre hindurch¹⁶. Man kann also davon ausgehen, dass das Recht der Gemeinde auf die alljährliche Wahl des Richters nicht mehr realisiert wurde. Die erhaltenen Quellen liefern nur wenige Belege für eine aktive Teilnahme der Gemeinde an den politischen oder verfassungsrechtlichen Maßnahmen. Die meisten Informationen beziehen sich auf die städtische Gesetzgebung. Ein Beispiel dafür ist eine Bauordnung der Stadt Riga aus dem Jahre 1293: *Do wilkorede de raat und de menen borgere*¹⁷. Bemerkenswert ist die Tatsache, dass in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts in Riga und anderen Hansestädten anstelle der Bürgerversammlung die *potiores cives*, *wittigsten*, also ein nichtformales Gremium der wichtigsten Bürger zu der politischen Willensbildung zugezogen wurden¹⁸.

Im 14. Jahrhundert tauchte in der Selbstdarstellung der preußischen und livländischen Städte die obrigkeitliche Stellung des Stadtrats gegenüber der Stadtgemeinde stärker auf. Diese Tendenz lässt sich im ganzen Ostseeraum feststellen, wobei die zeitliche Dynamik dieses Prozesses große regionale und lokale Unterschiede aufweist. Im 14. Jahrhundert wurde in Lübeck neben den Ratsherren die *universitas* oder *communitas* immer seltener als Aussteller der

¹¹ *Urkundenbuch des Stadt Lübeck*, Bd. 1, Lübeck 1843, Nr. 69, 92, 146, 164, 188, 193, 294, 519, 678, 710.

¹² M. Lutterbeck, *Der Rat der Stadt Lübeck im 13. und 14. Jahrhundert. Politische, personale und wirtschaftliche Zusammenhänge in einer städtischen Führungsgruppe*, Lübeck 2002, S. 16.

¹³ LEKUB, Bd. 1, Nr. 75, S. 81.

¹⁴ *Preußisches Urkundenbuch*, hrsg. v. R. Philippi, Bd. 1/1, Königsberg 1882, S. 78, 186.

¹⁵ F. Benninghoven, *op. cit.*, S. 54–56.

¹⁶ *Preußisches Urkundenbuch*, Bd. 1/1, S. 129, 130, 133, 143, 192; *ibidem*, Bd. 1/2, S. 32, 43, 131.

¹⁷ LEKUB, Bd. 1, Nr. 549.

¹⁸ F. Benninghoven, *op. cit.*, S. 89; F. Frensdorf, *Die Stadt- und Gerichtsverfassungen Lübecks im 12. und 13. Jahrhundert*, Lübeck 1861, S. 201–203; H. Sielmann, *op. cit.*, S. 63.

Urkunden genannt¹⁹. Gudrun Gleba stellte sogar eine These auf, dass die Gemeinde im Sinne einer politischen Organisation und als ein Element des Stadtkonzepts zu Beginn des 15. Jahrhunderts in Lübeck gar nicht existierte. Nur während der innerstädtischen Konflikte zwischen dem alten und neuen Rat in den Jahren 1408–1416 trat die Gemeinde als agierende Gemeinschaft stärker hervor²⁰.

Eine besondere Bedeutung für die Selbstdarstellung der Stadtgemeinde kam der Ausbildung der Ratsverfassung zu. Dieser Prozess hat sich in den livländischen Städten in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts vollzogen. In Elbing, Thorn und Kulm geschah dies um die Wende des 13. zum 14. Jahrhundert, in Königsberg, Braunsberg und in der Rechtstadt Danzig in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts. Meiner Meinung nach sollte man diesen Vorgang nicht als eine verfassungsrechtliche Revolution der Stadtgemeinde verstehen, infolge derer die Stadträte die Rechte der Bürgerversammlung im Bereich der Gesetzgebung, der Rats- und der Richterwahlen beschränkten²¹. Die Räte der meisten Großstädte haben diese Befugnisse schon früher erreicht. Die Ratsverfassung bedeutete vor allem eine Veränderung der inneren Organisation des Rates, die Eingliederung des Richteramtes in den Rat und eine neue Form der Selbstdarstellung.

Seit der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts präsentierten sich die Stadträte immer deutlicher gegenüber der städtischen Gemeinde, dem Landesherrn und anderen Rechtssubjekten als souveränen Herrscher der Stadt, die die Interessen der Gemeinde vertraten und auch Entscheidungen zum Wohl der Gemeinschaft treffen konnten. Die *communitas civium* spielte in diesem Konzept städtischer Selbstdarstellung nur noch eine untergeordnete Rolle. Sie wurde immer weniger als eine aktiv agierende Gemeinschaft wahrgenommen. Dabei lassen sich zwischen den einzelnen preußischen Städten Unterschiede in der zeitlichen Dynamik dieses Prozesses feststellen.

Im Jahre 1345 beschuldigte die Bürgerschaft der Stadt Braunsberg ihren Rat einer Verletzung des Lokationsprivilegs aus dem Jahre 1284²². Die dem Landesherrn, Bischof Hermann von Ermland, vorgelegte Beschwerde betraf zwei wirtschaftliche und verfassungsrechtliche Probleme, die für die bürgerliche Gemeinschaft von grundlegender Bedeutung waren: 1) die Ratsherren hätten sich die der ganzen Gemeinde gehörenden Landgüter widerrechtlich angeeignet, 2) die Ratswahlen seien ohne Zustimmung der Bürgerschaft erfolgt und die Entscheidungen des Rates folglich wider den Willen der Bürgerschaft getroffen worden. Der Bischof erkannte das Handeln des Rates als widerrechtlich an. In seinem Urteil tauchen die Begriffe

¹⁹ *Urkundenbuch des Stadt Lübeck*, Bd. 2, Lübeck 1858, Nr. 225, 367, 631, 681, 733, 807.

²⁰ G. Gleba, *op. cit.*, S. 202, 228–230.

²¹ A. Semrau, *Die Organe der Stadtgemeinde...*, S. 1–26; R. Czaja, *Preußische Hansestädte und der Deutsche Orden. Ein Beitrag zu den Beziehungen zwischen Stadt- und Landesherrschaft im späten Mittelalter*, „Hansische Geschichtsblätter“ 2000, Bd. 118, S. 61.

²² CDW, Bd. 2, hrg. v. C.P. Woelky, J.M. Saage, Mainz 1869, Nr. 49.

unanimus consensus und *concordia* auf, und zwar als grundlegende Prinzipien, die die Beziehungen zwischen der Bürgerschaft und dem Stadtrat bestimmen sollten²³. Diese Auseinandersetzung könnte man als Gelegenheit zur Artikulation des Konfliktes zwischen einem idealen Bild städtischer Gemeinschaft und der verfassungspolitischen Realität betrachten. Nach den Vorstellungen der Braunsberger Bürger und des Stadtherrn bildet die Stadt eine harmonische, konsensgestützte Friedensgemeinschaft, in der die Zusammensetzung der Stadtbehörden durch allgemeine Zustimmung legitimiert ist²⁴. Die realen Machtverhältnisse in der Stadt entwickelten sich jedoch in einer anderen Richtung. Die Unterstützung des Stadt- und Landesherrn hat die Ansprüche des Rates nach einer obrigkeitlichen Herrschaft beschränkt. So wurde in Braunsberg die bürgerliche Gemeinschaft noch bis zum Ende des 14. Jahrhunderts hervorgehoben und zur Mitwirkung bei den politischen Entscheidungen, der Gesetzgebung und der Ratswahl herangezogen²⁵.

Eine Verstärkung der Stellung des Rates gegenüber der Gemeinde und eine zunehmende ratsherrliche Machtdemonstration in den Selbstdarstellungsformen ist in den preußischen Großstädten, die dem Deutschen Orden unterstanden, festzustellen.

Die Stadträte von Thorn, Danzig, Elbing und Kulm zeigten ihre obrigkeitliche Stellung in schriftlichen Medien, öffentlichen Ritualen und gemeinsamen Zeremonien. Die alte Formel *scultetus, scabini et universitas civium* wurde im 14. Jahrhundert in der Korrespondenz und den Urkunden durch die Formeln: *dominis consulibus, consules civitatis* bzw. *dy ratmanne, de erbaren lude des rade* ersetzt²⁶. Die Verkündigungen neuer Willküren in Danzig und Elbing begannen mit den Worten: [...] *ist der Rad eyn worden; [...] wir ratmanne; [...] wir willkoren*²⁷. In einem Streit, der 1346 zwischen dem Rat und der Gemeinde in Danzig um die Bewirtschaftung der Vorstädte und des Stadtfeldes entbrannt war, trat der Rat als städtische Obrigkeit auf, die selbständig über das Gemeinwohl und den Gemeinnutz entscheiden dürfe²⁸.

²³ CDW, Bd. 2, S. 54f.

²⁴ K. Schreiner, *Teilhabe, Konsens und Autonomie. Leitbegriffe kommunaler Ordnung, in der politischen Theorie des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit*, [in:] *Theorien kommunaler Ordnung in Europa*, hrsg. v. P. Blicke, unter Mitarb. von E. Müller-Luckner, München 1996, S. 48–50.

²⁵ CDW, Bd. 2, Nr. 420 (1368); CDW, Bd. 3, hrsg. v. C.P. Woelky, J.M. Saage, Mainz 1874, Nr. 154 (1383).

²⁶ *Urkundenbuch des Bistums Culm*, Bd. 1, hrsg. v. C.P. Woelky, Danzig 1885, S. 109, 117; *Preußisches Urkundenbuch*, Bd. 1, T. 2, S. 566, 573; P. Simson, *Geschichte der Stadt Danzig*, Danzig 1918, Bd. 4, Nr. 81, 82.

²⁷ P. Simson, *op. cit.*, Bd. 4, Nr. 95; A. Semrau, *Die mittelalterlichen Willküren der Altstadt und Neustadt Elbing*, „Mitteilungen des Copernicus Vereins für Wissenschaft und Kunst“ 1926, Heft 34, S. 42, 43, 46, 48, 49; *Scriptores rerum Prussicarum*, hrsg. v. Th. Hirsch, M. Toeppen, E. Strehlke, Bd. 4, Leipzig 1870, S. 336.

²⁸ P. Simson, *op. cit.*, Bd. 4, Nr. 80, S. 36.

Es scheint, dass die Gesamtheit der Bürger in der Selbstdarstellung der livländischen Städte noch bis in die zweite Hälfte des 14. Jahrhundert – also deutlich länger als in Preußen – eine beachtliche Rolle gespielt hat. *Universitas, totaque communitas civium, universitas civitatis, commune* tauchen neben dem Rat nicht nur als Aussteller der Urkunden auf²⁹, sondern wurden auch durch ihre Mitwirkung und Teilnahme an der Gesetzgebung und am Entscheidungsverfahren manifestiert³⁰. Es scheint jedoch, dass die kommunale Partizipation länger in Riga manifestiert wurde, in einer Stadt, die im 14. und 15. Jahrhundert ihre rechtlich-politische Autonomie gegenüber den Ansprüchen des Deutschen Ordens und des Erzbischofs von Riga verteidigen musste³¹. Als Stadtherr von Reval (seit 1346) strebte der Deutsche Orden nicht danach, die beträchtliche rechtlich-politische Autonomie der Stadt, die sich noch unter der dänischen Herrschaft entwickelt hatte, zu beschränken. Der Orden begnügte sich stattdessen mit einer loyalen Einstellung der Stadtbehörden, die seine Außenpolitik unter stützten und sich bei der erstrebten Erneuerung der Vorherrschaft in Livland an seine Seite stellten³². An der Gesandtschaft, die die Stadt Riga 1329 nach Litauen schickte, nahmen zwei Ratsherren und zwei Vertreter der Gemeinde teil³³. Eine Mitwirkung der Gemeinde trat auch sehr deutlich bei der kollektiven Willensbildung über die Kapitulation vor dem Deutschen Orden 1330 hervor. Der erste und wesentliche Schritt auf dem Wege zur Entscheidung war eine Versammlung in der Stube von Soest, wo *tota communitas civitatis, divites et pauperes* ihre Zustimmung für die Kapitulation gegeben haben. Dann haben *proconsules, ac consules, potioresque cives civitatis Rigensis in magno numero* in einer gemeinsamen Sitzung beschlossen, die Stadt dem Ordensmeister zu übergeben³⁴.

Im 15. Jahrhundert hat in Preußen und in Livland die Tendenz noch zugenommen, die obrigkeitliche Stellung des Stadtrats gegenüber dem städtischen Gemeinwesen im öffentlichen Raum mit Hilfe verschiedener Medien darzustellen. Der Rat der Altstadt Königsberg führte 1449 eine Änderung des Eides der Stadtbürger ein, der von nun an nur zum Gehorsam gegenüber dem Stadtrat verpflichtete und die Pflichten gegenüber dem Deutschen Orden wegließ³⁵. Es sei

²⁹ LEKUB, Bd. 1, 2, hrsg. v. F.G. Bunge, Reval 1855, Nr. 664, 673, 975.

³⁰ LEKUB, Bd. 1, 2, Nr. 610, 655, 667, 719, 720, 735, 740, 800, 801, 890, 1035, LEUB, Bd. 1, 3, hrsg. v. F.G. Bunge, Reval 1857, Nr. 1123, 1183, 1190, 1301.

³¹ M. Hellmann, *Der Deutsche Orden und die Stadt Riga*, [in:] *Stadt und Orden. Das Verhältnis des Deutschen Ordens zu den Städten in Livland, Preußen und im Deutschen Reich*, hrsg. v. U. Arnold, Marburg 1993, S. 10–30.

³² R. Vogelsang, *Reval und der Deutsche Orden; Zwischen städtischer Autonomie und landesherrlicher Gewalt*, [in:] *Stadt und Orden...*, S. 45–48; J. Kreem, *The town and its lord. Reval and the Teutonic Order in the fifteenth century*, Tallinn 2002, S. 21–25.

³³ F. Benninghoven, *op. cit.*, S. 89.

³⁴ LEKUB, Bd. 1, 2, Nr. 739; M. Hellmann, *op. cit.*, S. 23.

³⁵ Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz, Berlin-Dahlem, XX. Hauptabteilung, Pergament Urkunden, XXXIII, 8 *Das ich der stadt Königsberg wil getrawe seyn und dem rathe*

hinzugefügt, dass auch die Bürger von Reval dem Rat die Treue schworen³⁶. Im 15. Jahrhundert gab es – im Zeremoniell der Ratswahl bzw. der Einsetzung neuer Ratsherren – weder in Elbing oder Kulm noch in Danzig und in Königsberg Raum für eine aktive Teilnahme der Gemeinde³⁷. Die Rolle der Kommune beschränkte sich auf die Anhörung von Entscheidungen des Ratskollegiums. Nach der Elbinger Ratswahlordnung von 1441 verkündigte der Bürgermeister die Namen der sämtlichen Mitgliedern des neuen Rates der Gemeinde von der Rathauslaube aus: *Wir bitten euch zu hören [...] so habin wir gekorn noch alder gewohnheyt eynen burgermeyster und rathmann, dy willen wir euch nenne*³⁸. Auch in livländischen Städten kooptierten die Räte neue Mitglieder und die Namen der neu gewählten Ratsherren wurden der Gemeinde von der Laube des Rathauses aus verkündigt³⁹. 1441 hat das Eingreifen des Ordensmeisters die Ansprüche des Revaler Rates auf eine uneingeschränkte Herrschaft über die Stadtgemeinde beschränkt. Der Rat wurde verpflichtet, in den wichtigsten Gelegenheiten das Einverständnis der Bürger zuzuziehen⁴⁰.

Es ist bemerkenswert, dass die Idee der bürgerlichen Teilnahme, trotz der zunehmenden Heraushebung des herrschaftlich-obrigkeitlichen Ratsregiments aus der kommunalen Gemeinschaft, ihre politische Kraft und Bedeutung behielt. Ein Beweis dafür lässt sich im Rezess des preußischen Ständetages in Marienburg am 12. Mai 1438 finden. Der Rat der Rechtstadt Danzig strebte danach, die Teilnehmer der ständischen Versammlung von der Ablehnung der Ratifizierung des Vertrags zwischen der Hanse und England zu überzeugen. Um dieses Ziel zu erreichen, bemühten die Danziger in ihrer diplomatischen Strategie neben sachlichen Argumenten auch die Selbstdarstellung des städtischen Gemeinwesens: *Abir die hern von danczik sint hir gewest mit etzlichen von den scheppen, burgeren und gemeyne*⁴¹. Die bürgerliche Partizipation wurde in diesem Fall unabhängig von der verfassungsrechtlichen Realität zum Ausdruck gebracht.

gehorsam und die stadt warnen vor iren schaden alzo mir Got helfe und die heligen; F. Gause, *Die Geschichte der Stadt Königsberg in Preußen*, Bd. 1, Köln–Graz 1965, S. 169.

³⁶ J. Kreem, *op. cit.*, S. 45.

³⁷ *Scriptores rerum Prussicarum*, Bd. 4, S. 334f.; F. Schultz, *Die Stadt Kulm im Mittelalter*, „Zeitschrift des Westpreußischen Geschichtsvereins“ 1888, Bd. 23, S. 30–31; D.W. Poeck, *Rituale der Ratswahl. Zeichen und Zeremoniell der Ratssetzung in Europa (12.–18. Jahrhundert)*, Köln–Weimar–Wien 2003, S. 144; *Quellenbeiträge zur Geschichte der Stadt Königsberg im Mittelalter*, hrsg. v. M. Perlbach, Göttingen 1878, S. 77–79.

³⁸ M. Toeppen, *Elbinger Antiquitäten. Ein Beitrag zur Geschichte des städtischen Lebens im Mittelalter*, Danzig 1871–1873, S. 177, 188.

³⁹ H. Sielmann, *op. cit.*, S. 26–28; F.G. Bunge, *op. cit.*, S. 78.

⁴⁰ P. Johansen, H. von zur Mühlen, *Deutsch und undeutsch im mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Reval*, Köln–Wien 1973, S. 64.

⁴¹ *Acten der Ständetage Preußens unter der Herrschaft des Deutschen Ordens*, hrsg. v. M. Toeppen, Bd. 2, Leipzig 1880, S. 60; S. Jenks, *England, die Hanse und Preußen. Handel und Diplomatie 1377–1474*, Teil 2: *Diplomatie*, Köln–Wien 1992, S. 623–631.

Während des 15. und zu Beginn des 16. Jahrhunderts waren die städtischen Führungsgruppen zudem bestrebt, angesichts innerer oder äußerer Bedrohungen neben dem Stadtrat ein zusätzliches Beratungskollegium einzuberufen. Der Thorner Rat beschloss beispielsweise *umb guter Eintracht wegen* ein Zwölf-Männer-Kollegium in der Zeit des Krieges gegen Polen (1414) und nach dem Ausbruch des Aufstandes gegen den Deutschen Orden (1454) zu wählen, das *dem Raht mit Raht und Hulfe beystehen wolten nach ihren besten Sinne*⁴². Im Jahre 1523 wurde während der Revolte gegen den Thorner Rat eine Entscheidung getroffen, dass die Ratsherren *nicht thegliche sunder yn schweren hendeln* von den geschworenen Vertretern der Gemeinde beraten werden sollten⁴³.

Im 15. Jahrhundert entwickelte sich in Reval und Riga eine besondere Form der bürgerlichen Teilnahme am Stadtregiment. Die Großen Gilden, in denen sich die Kaufleute zusammenschlossen, gewannen ein Mitwirkungsrecht am Stadtregiment und an den Entscheidungen über die Innen- und Außenpolitik. Der Einfluss der Großen Gilden hatte einen uniformen Charakter, weil erst im 16. und 17. Jahrhundert die Gilden formal in die verfassungsrechtlichen Strukturen des Stadtregiments eingebunden wurden⁴⁴.

In Krisensituationen wurde auch die Teilnahme verschiedener Gruppen der städtischen Gemeinschaft am Erlass der Gesetze und an politischen Beschlussfassungen stärker artikuliert⁴⁵. Die bei diesen Verordnungen verwendete Formel *rath mit den eltesten Herren* war kein Ausdruck der Demokratisierung der Stadtverfassung oder Aufhebung der Macht der oligarchischen Führungsgruppe, sondern es sollte durch sie die Einigkeit und Eintracht der Gemeinde demonstriert werden. Besondere Aufmerksamkeit gewinnt in diesem Zusammenhang in den Urkunden und Verordnungen eine Aufzählung der kommunalen Organe und gesellschaftlichen Gruppen der Stadt, die bei den Entscheidungen beteiligt waren: *borgermeister; ratmanne, scheppen, gewerke und gemeine; der raht und elteste herren mit richter; Schoeppen, Kaufleuten und geschwornen der wercke; burgermeister; rathmanne, scheppen, koufmanne, ampte, und gemeyne; aus dem schluss des rates, gerichte, kaufleute und anderen zechen*⁴⁶.

⁴² *Thorner Denkwürdigkeiten von 1345–1547*, hrsg. v. A. Voigt, Thorn 1904, S. 47, 74; E. Cieślak, *op. cit.*, S. 175.

⁴³ M. Toeppen, *Die älteste Thorner Stadtchronik*, „Zeitschrift des Westpreußischen Geschichtsvereins“ 1900, Bd. 42; J. Buława, *op. cit.*, S. 43.

⁴⁴ *Monumenta Livoniae Antiquae*, hrsg. v. E. Frantzen, Bd. 4, Riga 1844, S. 248–250, die Teilnahme der Großen Gilde an dem Erlass der Polizeiordnungen in Riga 1502; Th. Brück, *Zwischen ständischer Repräsentanz und Interessenkonflikten – Bemerkungen zur Entwicklung der Großen Gilde in Riga im ersten Drittel des 15. Jahrhunderts*, [in:] *Genossenschaftliche Strukturen in der Hanse*, hrsg. v. N. Jörn u.a., Köln–Weimar–Wien 1999, S. 243, 248.

⁴⁵ *Thorner Denkwürdigkeiten...*, S. 51, 55, 63–65, 77, 93, 94, 96, 103, 107–110.

⁴⁶ *Acten der Ständetage Preußens unter der Herrschaft des Deutschen Ordens*, hrsg. v. M. Toeppen, Bd. 4, Leipzig 1884, S. 488; *Thorner Denkwürdigkeiten...*, S. 103, 184, 185; *Scriptores rerum Prussicarum*, Bd. 4, S. 488; E. Cieślak, *op. cit.*, S. 149.

Die spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Beschreibungen der agierenden städtischen Gemeinschaft heben außerdem ihre zahlenmäßige Stärke oder sogar ihre Vollzähligkeit hervor: [...] *die burger sind gemeinlich in merklicher zahl auf dem rathause versamlet gewesen* (Elbing, nach 1454) oder *In diesem Jahr kam die gancze Gemeine, nachbar bey nachbar aus der Neustadt auf das altstädtische Rathaus* (Thorn 1454)⁴⁷.

Eine ähnliche Aufzählung kommunaler Organe und sozialer Gruppen findet sich auch in der Danziger Chronik, die der Stadtsekretär Johannes Lindau verfasst hat. In seiner Beschreibung des Vergleichs, der 1456 den Aufstand gegen den Rat (Koggescher Aufruhr) beendet hat, wird eine Versammlung der Mitglieder der städtischen Gemeinschaft auf dem Markt vor dem Artushof erwähnt: *es geschee mit eintracht, willen und rate des ersamen rates, der scheppen, koufleutte, wercke und der ganczen gemein*⁴⁸. Als wesentliche Werte, die der Versöhnung zugrunde gelegen haben sollen, werden Eintracht und Frieden sowie Nutzen, Ehre und Gedeihen der Stadt genannt. Der letzte Schritt auf dem Weg zur Erneuerung der Gemeinde war der Schwur der versammelten Bürger⁴⁹. Bemerkenswert ist die Tatsache, dass in den spätmittelalterlichen Auseinandersetzungen keine einheitliche, homogene Gemeinschaft der Bürger mehr auftritt, sondern eine politisch und sozial differenzierte Gemeinde, die aus folgenden Gruppen besteht: Verwaltungs- und Rechtsorganen, Zünften und Gilden.

Die von Johannes Lindau beschriebene Beilegung des Konflikts überrascht nicht. Kommunale Gemeinschaften knüpften in Krisensituationen immer wieder bewusst an ihre Wurzeln an. Bürgerliche Partizipation, Eid, Frieden, Eintracht und Gemeinwohl blieben vom 13. Jahrhundert bis in die frühe Neuzeit die Grundbegriffe, die für die Formung der städtischen Gemeinschaft von größter Bedeutung waren⁵⁰.

Sollte man also die in den Quellen aus dem 15. Jahrhundert auftauchenden Informationen über die Beteiligung der Gesamtheit der Bürger an den politischen Entscheidungen als einen Hinweis auf die Rückkehr an *communitatem civium* aus der frühen Phase der Stadtentwicklung interpretieren? Die Übertragung

⁴⁷ *Acten der Ständetage...*, Bd. 4, Nr. 202, S. 326; *Thorner Denkwürdigkeiten...*, S. 75.

⁴⁸ J. Lindaus, *Geschichte des dreizehnjährigen Krieges*, hrsg. v. Th. Hirsch, [in:] *Scriptores rerum Prussicarum*, Bd. 4, S. 533, 536; J. Zdenka, *Der Koggesche Aufruhr und der Danziger Rat 1456–1457*, „Beiträge zur Geschichte Westpreußens“ 1992, Bd. 12, S. 169–182; E. Cieślak, *op. cit.*, S. 187.

⁴⁹ J. Lindaus, *op. cit.*, S. 532, 536; J. Możdżeń, *Przedstawianie świata przez kronikarzy gdańskich na przełomie XV i XVI wieku*, Toruń 2016, S. 58.

⁵⁰ K. Schreiner, *Teilhabe, Konsens und Autonomie...*, S. 35–74; B. Frenz, *Gleichheitsdenken in deutschen Städten des 12. bis 15. Jahrhunderts: Geistesgeschichte, Quellensprache, Gesellschaftsfunktion*, Köln–Weimar–Wien 2000, S. 72–77; W. Eberhard, *Kommunalismus und Gemeinnutz im 13. Jahrhundert*, [in:] *Gesellschaftsgeschichte. Festschrift für Karl Bosl zum 80. Geburtstag*, Bd. 1, München 1988, S. 271–294.

von Formen der Selbstdarstellung auf eine bestimmte verfassungspolitische Organisation oder auf eine Verwaltungspraxis entspricht nicht der realen Funktion der städtischen Repräsentation, die der Rechtfertigung und Bewahrung einer politischen Ordnung diente⁵¹. Das Selbstbild war ein Kommunikationsmittel, das nicht nur das bürgerliche Bewusstsein, sondern auch das soziale und politische Handeln bestimmen sollte. Die Beteiligung der Gesamtheit der Bürger am Stadtregiment hat ihre Wirkungskraft als eines der wichtigsten Elemente der Selbstrepräsentation der Stadt in der untersuchten Periode behalten. Im 13. Jahrhundert spielte dieser Begriff eine Schlüsselrolle in der Legitimation des Agierens der Hansestädte im Ostseeraum nach außen und nach innen, und zwar unabhängig von der tatsächlichen Entwicklung der obrigkeitlichen Gewalt des Rates. Das Beispiel der livländischen und preußischen Städte zeigt, dass das präsentierte Bild der Gemeinde keine Widerspiegelung der verfassungsrechtlichen Realität war. Bemerkenswert ist die Tatsache, dass die bürgerliche Gemeinde auch in der Periode der stärkeren obrigkeitlichen Stellung des Rates in einer Krisensituation im städtischen Selbstbild wieder ausgeprägter manifestiert wurde. Die Begriffe „bürgerliche Partizipation am Stadtregiment“ und „Konsens“ dienten im 15. Jahrhundert in Preußen und in Livland der Legitimation der Stellung der Stadträte in politischen Auseinandersetzungen und vor allem dem Ausgleich der innerstädtischen Konflikte. Die kommunale Partizipation war ein breites und vielschichtiges Phänomen. Die Gemeinden beanspruchten selten die Teilnahme an der Machtausübung, häufiger stellten sie Ansprüche auf die Kontrolle. Von der größten Bedeutung für die politische Partizipation der Bürger war aber das Wissen über die politischen Maßnahmen der kommunalen Organe.

LITERATURVERZEICHNIS

Quellen

- Acten der Ständetage Preußens unter der Herrschaft des Deutschen Ordens*, hrsg. v. M. Toeppen, Bd. 2, Leipzig 1880.
- Acten der Ständetage Preußens unter der Herrschaft des Deutschen Ordens*, hrsg. v. M. Toeppen, Bd. 4, Leipzig 1884.
- Benninghoven F., *Rigas Entstehung und der frühansische Kaufmann*, Hamburg 1961.
- Codex Diplomaticus Warmienseis oder Regesten und Urkunden zur Geschichte Ermlands*, hrsg. v. C.P. Woelky, Johannes M. Saage, Mainz 1860, Nr. 97.
- Gause F., *Die Geschichte der Stadt Königsberg in Preußen*, Bd. 1, Köln–Graz 1965.
- Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz, Berlin-Dahlem, XX. Hauptabteilung, Pergament Urkunden, XXXIII, 8 *Das ich der stadt Konigsberg wil getrawe seyn und dem rathe gehorsam und die stadt warnen vor iren schaden alzo mir Got helfe und die heligen*.

⁵¹ J. Oberste, *op. cit.*, S. 10.

- Lindaus J., *Geschichte des dreizehnjährigen Krieges*, hrsg. v. Th. Hirsch, [in:] *Scriptores rerum Prussicarum*, hrsg. v. Th. Hirsch, M. Toeppen, E. Strehlke, Bd. 4, Leipzig 1870.
- Liv-, est- und kurländisches Urkundenbuch nebst Regesten*, hrsg. v. F.G. Bunge, Bd. 1, Reval 1853, Nr. 79, 75, 78, 98, 134, 139, 213, 243, 378, 390, 411, 412, 481, 489, 503, 504, 569, 570, 685.
- Monumenta Livoniae Antiquae*, hrsg. v. E. Frantzen, Bd. 4, Riga 1844.
- Preußisches Urkundenbuch*, hrsg. v. R. Philippi, Bd. 1/1, Königsberg 1882, S. 78, 186.
- Preußisches Urkundenbuch. Politische (allgemeine) Abteilung*, hrsg. v. A. Seraphim, Bd. 1, T. 2, Königsberg 1909, S. 40, 130, 261, 467 (Nr. 752).
- Quellenbeiträge zur Geschichte der Stadt Königsberg im Mittelalter*, hrsg. v. M. Perlbach, Göttingen 1878.
- Scriptores rerum Prussicarum*, hrsg. v. Th. Hirsch, M. Toeppen, E. Strehlke, Bd. 4, Leipzig 1870, S. 336.
- Thorner Denkwürdigkeiten von 1345–1547*, hrsg. v. A. Voigt, Thorn 1904.
- Urkundenbuch des Stadt Lübeck*, Bd. 1, Lübeck 1843, Nr. 69, 92, 146, 164, 188, 193, 225, 294, 367, 519, 631, 678, 681, 710, 733, 807.
- Urkundenbuch des Stadt Lübeck*, Bd. 2, Lübeck 1858, Nr. 225, 367, 631, 681, 733, 807.

Literatur

- Brück Th., *Zwischen ständischer Repräsentanz und Interessenkonflikten – Bemerkungen zur Entwicklung der Großen Gilde in Riga im ersten Drittel des 15. Jahrhunderts*, [in:] *Genossenschaftliche Strukturen in der Hanse*, hrsg. v. N. Jörn u.a., Köln–Weimar–Wien 1999.
- Bulmerincq A. von, *Die Verfassung der Stadt Riga im ersten Jahrhundert der Stadt*, Leipzig 1898.
- Buława J., *Walki społeczno-ustrojowe w Toruniu w I połowie XVI wieku*, Toruń 1971.
- Bunge F.G., *Die Stadt Riga im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert. Geschichte, Verfassung und Rechtszustand*, Leipzig 1878.
- Cieślak E., *Walki ustrojowe w Gdańsku i Toruniu oraz w niektórych miastach hanzeatyckich w XV wieku*, Gdańsk 1960.
- Czaja R., *Preußische Hansestädte und der Deutsche Orden. Ein Beitrag zu den Beziehungen zwischen Stadt- und Landesherrschaft im späten Mittelalter*, „Hansische Geschichtsblätter“ 2000, Bd. 118.
- Dartmann Ch., *Die Repräsentation der Stadtgemeinde in der Bürgerversammlung der italienischen Kommune*, [in:] *Repräsentationen der mittelalterlichen Stadt*, hrsg. v. J. Oberste, Regensburg 2008.
- Driever R., *Obrigkeitliche Normierung sozialer Wirklichkeit. Die städtischen Statuten des 14. und 15. Jahrhunderts in Südniedersachsen und Norhessen*, Bielefeld 2000.
- Eberhard W., *Kommunalismus und Gemeinnutz im 13. Jahrhundert*, [in:] *Gesellschaftsgeschichte. Festschrift für Karl Bosl zum 80. Geburtstag*, Bd. 1, München 1988.
- Frensdorf F., *Die Stadt- und Gerichtsverfassungen Lübecks im 12. und 13. Jahrhundert*, Lübeck 1861.
- Frenz B., *Gleichheitsdenken in deutschen Städten des 12. bis 15. Jahrhunderts: Geistesgeschichte, Quellensprache, Gesellschaftsfunktion*, Köln–Weimar–Wien 2000.
- Gleba G., *Die Gemeinde als alternatives Ordnungsmodell. Zur sozialen und politischen Differenzierung des Gemeindebegriffs in den innerstädtischen Auseinandersetzungen des 14. und 15. Jahrhunderts: Mainz, Magdeburg, München, Lübeck, Köln–Wien*.
- Hecht M., *Patriziatsbildung als kommunikativer Prozess. Die Salzstädte Lüneburg, Halle und Werl in Spätmittelalter und früher Neuzeit*, Köln–Weimar–Wien 2010.
- Hellmann M., *Der Deutsche Orden und die Stadt Riga*, [in:] *Stadt und Orden. Das Verhältnis des Deutschen Ordens zu den Städten in Livland, Preußen und im Deutschen Reich*, hrsg. v. U. Arnold, Marburg 1993.

- Isenmann E., *Die städtische Gemeinde im oberdeutsch-schweizerischen Raum (1300–1800)*, [in:] *Landgemeinde und Stadtgemeinde in Mitteleuropa: ein struktureller Vergleich*, hrsg. v. P. Blicke, München 1991, S. 197–199.
- Isenmann E., *Obrigkeit und Stadtgemeinde in der frühen Neuzeit*, [in:] *Einwohner und Bürger auf dem Weg zur Demokratie. Von den antiken Stadtrepubliken zur modernen Kommunalverfassung*, hrsg. v. H.E. Specker, Ulm 1997.
- Jenks S., *England, die Hanse und Preussen. Handel und Diplomatie 1377–1474*, Teil 2: *Diplomatie*, Köln–Wien 1992.
- Johansen J.P., von Zur Mühlen H., *Deutsch und undeutsch im mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Reval*, Köln–Wien 1973.
- Kreem J., *The town and its lord. Reval and the Teutonic Order in the fifteenth century*, Tallinn 2002.
- Lutterbeck M., *Der Rat der Stadt Lübeck im 13. und 14. Jahrhundert. Politische, personale und wirtschaftliche Zusammenhänge in einer städtischen Führungsgruppe*, Lübeck 2002.
- Mager W., *Genossenschaft, Republikanismus und Konsensgestütztes Ratsregiment. Zur Konzeptionalisierung der politischen Ordnung in der mittelalterlichen und frühneuzeitlichen deutschen Stadt*, [in:] *Aspekte der politischen Kommunikation im Europa des 16. und 17. Jahrhunderts. Politische Theologie – Res publica-Verständnis – konsensgestützte Herrschaft*, hrsg. v. L. Schorn-Schütze, München 2004, S. 13–122.
- Meyer C., *„City branding“ im Mittelalter? Städtische Medien der Imagepflege bis 1500*, [in:] *Stadt und Medien vom Mittelalter bis zur Gegenwart*, hrsg. v. C. Zimmermann, Köln–Weimar–Wien 2012, S. 26–28.
- Możdżeń J., *Przedstawianie świata przez kronikarzy gdańskich na przełomie XV i XVI wieku*, Toruń 2016.
- Oberste J., *Einführung: Städtische Repräsentation und die Fiktion der Kommune*, [in:] *Repräsentationen der mittelalterlichen Stadt*, hrsg. v. J. Oberste, Regensburg 2008.
- Poock D.W., *Rituale der Ratswahl. Zeichen und Zeremoniell der Ratssetzung in Europa (12.–18. Jahrhundert)*, Köln–Weimar–Wien 2003.
- Schreiner K., *Teilhabe, Konsens und Autonomie. Leitbegriffe kommunaler Ordnung, in der politischen Theorie des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit*, [in:] *Theorien kommunaler Ordnung in Europa*, hrsg. v. P. Blicke, unter Mitarb. von E. Müller-Luckner, München 1996.
- Schultz F., *Die Stadt Kulm im Mittelalter*, „Zeitschrift des Westpreussischen Geschichtsvereins“ 1888, Bd. 23.
- Semrau A., *Die mittelalterlichen Willküren der Altstadt und Neustadt Elbing*, „Mitteilungen des Copernicus Vereins für Wissenschaft und Kunst“ 1926, Heft 34.
- Semrau A., *Die Organe der Stadtgemeinde nach kulmischem Rechte im 13. Jahrhundert*, „Mitteilungen des Copernicus Vereins für Wissenschaft und Kunst“ 1921, Heft 29, S. 1–26.
- Seraphim A., *Soziale Bewegungen in Altpreußen im Jahre 1525*, „Altpreußische Monatsschrift“ 1921, Bd. 58, Heft 4, S. 1–36, 71–104.
- Sielmann H., *Die Verfassung der Stadt Reval bis zur endgültigen Beseitigung des Rates im Jahre 1889 unter besonderer Berücksichtigung nationalpolitischer Gesichtspunkte*, Würzburg 1935.
- Simson P., *Geschichte der Stadt Danzig*, Danzig 1918, Bd. 4, Nr. 80, 81, 82, 95.
- Toeppen M., *Die älteste Thorner Stadtchronik*, „Zeitschrift des Westpreussischen Geschichtsvereins“ 1900, Bd. 42.
- Toeppen M., *Elbinger Antiquitäten. Ein Beitrag zur Geschichte des städtischen Lebens im Mittelalter*, Danzig 1871–1873.
- Vogelsang R., *Reval und der Deutsche Orden; Zwischen städtischer Autonomie und landesherrlicher Gewalt*, [in:] *Stadt und Orden. Das Verhältnis des Deutschen Ordens zu den Städten in Livland, Preußen und im Deutschen Reich*, hrsg. v. U. Arnold, Marburg 1993.
- Zdrenka J., *Der Koggesche Aufruhr und der Danziger Rat 1456–1457*, „Beiträge zur Geschichte Westpreußens“ 1922, Bd. 12.

SUMMARY

The article presents the research on the model of an urban municipality as created in the self-image of major cities in Prussia and Livonia in the Middle Ages and its connection with the social and political reality. The analysis of the habitual practices used in correspondence and documents indicates that in the 13th century, Prussian and Livonian towns presented themselves as civil communities acting through the bodies of the communal authority (the head of the village, the city council). From the beginning of the 14th century in the major Prussian cities there arose a tendency to highlight the supreme authority of the city council over the community of citizens. In Livonia the image of the egalitarian community remained valid until the second half of the 14th century. Despite the dominant political role of the oligarchic city councils, the ideas of the common good and the citizens' participation in governing the city prevailed. The author indicates that in periods of conflict with the territorial ruler and whenever internal infighting occurred, the city councils, irrespective of the political reality, tried to create a picture of an egalitarian community that took part in the most important political and administrative decisions. In Livonia in the 15th century, guilds would be invited to the process of making decisions concerning the urban municipalities (Riga, Tallin). The pictures created as part of the cities' self-image should be treated as a means of communication serving to achieve certain political and social aims. They only reflected the actual political conditions of Prussian and Livonian towns to a limited extent.

Keywords: medieval town; Prussia; Livonia; urban municipality; self-image

STRESZCZENIE

Artykuł przedstawia badania nad modelem gminy miejskiej, jaki uformował się we własnym wizerunku głównych miast w Prusach i Inflantach w wiekach średnich, oraz jego powiązania z rzeczywistością społeczną i polityczną. Analiza zwyczajowych praktyk stosowanych w korespondencji i dokumentach wskazuje, że w XIII w. pruskie i inflanckie miasta przedstawiały się jako wspólnoty miejskie działające poprzez organy władzy gminnej (zarządca miejscowości, rada miejska). Wraz z początkiem XIV stulecia w głównych miastach pruskich pojawiła się tendencja do podkreślania zwierzchniej władzy rady miejskiej nad społecznością mieszczan. W Inflantach wizerunek egalitarnej wspólnoty obowiązywał do drugiej połowy XIV stulecia. Mimo dominującej roli politycznej oligarchicznych rad miejskich, przeważały idee dobra wspólnego i udziału mieszczan w sprawowaniu rządów. Autor wskazuje, że w okresach konfliktu z władcą terytorialnym i za każdym razem, kiedy pojawiały się walki wewnętrzne, rady miejskie, niezależnie od rzeczywistości politycznej, próbowały wykreować obraz społeczności egalitarnej, która uczestniczyła w podejmowaniu większości decyzji politycznych i administracyjnych. W Inflantach w XV w. gildie miały być zapraszane do podejmowania decyzji dotyczących gmin miejskich (Ryga, Tallin). Obrazy wytworzone jako część autowizerunku miast powinny być rozpatrywane jako środki komunikacji służące osiągnięciu określonych celów politycznych i społecznych. W ograniczonym stopniu odzwierciedlały one rzeczywistą kondycję polityczną miast pruskich i inflanckich.

Słowa kluczowe: miasto średniowieczne; Prusy; Inflanty; gmina miejska; własny wizerunek